

Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel

„Wan du zu recht stellest [...], So sage Inen, Worauff deyne Sache stehet, vnd wan du kanst ein Sprichwort anhängen, so thu ess, dan nach Sprichwortten pflegen die Bauern gerne zu sprechen“¹

Für die Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel können drei verschiedene Ursprungsorte angenommen werden:

- Rechtssprichwörter aus dem germanisch-deutschen Recht
- Weiterentwicklungen von deutschrechtlichen Vorstellungen durch Anleihen beim römisch-kanonischen Recht
- Rechtssprichwörter aus dem römisch-kanonischen juristischen Bereich, d.h. Übersetzungen aus dem Latein

Außerdem sind zwei verschiedene Herkunftsgruppen feststellbar:

- Rechtssprichwörter aus juristischen Kreisen zur Belehrung des Volkes
- bewährte Verhaltensregeln oder Rechtserfahrungen aus dem Volk

Konstituierend für die Rechtssprichwörter ist allerdings nicht die Herkunft, sondern vielmehr die Stilistik. Folgende poetische Mittel werden benötigt:

- Knappheit der Aussage
- grammatische Abgeschlossenheit
- Rhythmik
- Tautologie
- Alliteration

Die *conditio sine qua non* um einen Rechtssatz als Rechtsspruchwort bezeichnen zu können ist die Volkstümlichkeit bzw. Volksläufigkeit. Eben im Nachweis dieser besteht naturgemäß auch die größte Schwierigkeit bei der Entscheidung, welche der den genannten Kriterien entsprechenden Sätze im Sachsenspiegel auch wirklich Rechtsspruchwörter waren oder wurden. Auskunft darüber geben teilweise spätere Sammlungen von Rechtsspruchwörtern. Bereits in der zweiten Fassung wurde der Sachsenspiegel um zahlreiche Rechtsspruchwörter erweitert, so dass hier auch die Wirkung der Frührezeption nicht unterschätzt werden darf.

¹ Ungedruckte Handschrift der Leipziger Bibliothek aus dem 15. Jhdt., zitiert nach 1.

Literatur:

1. JANZ, Brigitte: *Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel. Eine Untersuchung zur Text-Bild-Relation in den Codices picturati*. Lang: Frankfurt, 1989.

2. MAIHOLD, Harald: „Der Sohn antwortet für den Vater nicht“. *Die deiktische Sippenhaftung: Ein deutschrechtlicher Grundsatz?* In: forum historiae iuris 09.10.2000.

<http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0010maihold.htm>, Aufruf vom 11.06.04.